



Reglement

« Vive la relève de l'aviron Suisse »

Wanderpreis für die Juniorinnen und Junioren U15 und U17

Version 2019

Sarnen, 30. November 2018/cs.

- Art. 1** ¹ Der Preis „Vive la relève de l'aviron Suisse“ hat zum Ziel, die Qualität der Ausbildung der jungen Ruderinnen und Ruderer der dem SRV angeschlossenen Clubs zu entwickeln, zu fördern und zu prämiieren, ebenso sollen die erbrachten Leistungen belohnt werden.
- ² Dieser Preis ist immerdauernd. Er wird jedes Jahr automatisch wieder ausgeschrieben und kann nicht definitiv durch einen Club gewonnen werden.
- Art. 2** Der Preis wird anlässlich der Schweizer Meisterschaften („SM“) in den Altersklassen U15 und U17 (Juniorinnen und Junioren) ausgetragen: es kommen die Bootsklassen 1x, 2x, 2-, 4x, 4- und 8+ in die Punktwertung soweit die Bootsklassen überhaupt ausgetragen werden gemäss den jeweils geltenden und aktuellen Reglementen.
- Art. 3** Alle Clubs und alle von den Clubs für die SM gültig gemeldeten Mannschaften in den Altersklassen U15 und U17 sowie den ausgetragenen Bootsklassen nehmen automatisch an der Gesamtwertung um den Wanderpreis „Vive la relève de l'aviron Suisse“ teil.
- Art. 4** ¹ Das einzige Kriterium für die Gesamtwertung ist die Anzahl der von einem Club erzielten Punkte gemäss dem Punkteraster in Art. 5 dieses Reglements. Der Club mit der höchsten Punktzahl gewinnt den Wanderpreis.
- ² Es können nur reine Clubmannschaften Punkte erzielen. Renngemeinschaften können keine Punkte für ihre Clubs erzielen. Die Punkte, die für einen durch eine Renngemeinschaft belegten Platz zur Verfügung stehen würden, werden ganz einfach nicht vergeben.
- ³ Im Falle eines Punktegleichstandes durch mehrere Clubs werden die nachfolgenden Kriterien beigezogen, um das Schlussklassement zu erstellen und die damit verbundenen Prämien (gem. Art. 8 des Reglements) zu vergeben:
- 1) Der Club, der die meisten Punkte im grössten Grossboot in der Kategorie U15 Juniorinnen erzielt hat, gewinnt den Wanderpreis;
 - 2) falls keiner der Clubs mit Punktegleichstand eine Juniorinnen-Mannschaft in der Kategorie U15 am Start hatte, so wird der Wanderpreis demjenigen Club zugesprochen, der die höchste Punktzahl im grössten Grossboot in der Kategorie U15 Junioren erzielt hat;
 - 3) falls keiner der Clubs mit Punktegleichstand eine Mannschaft U15 Junioren oder U15 Juniorinnen am Start hatte, so wird der Wanderpreis demjenigen Club zugesprochen, der die höchste Punktzahl im grössten Grossboot in der Kategorie U17 Juniorinnen erzielt hat;
 - 4) falls keiner der Clubs mit Punktegleichstand eine Mannschaft U17 Juniorinnen am Start hatte, so wird der Wanderpreis demjenigen Club zugesprochen, der die höchste Punktzahl im grössten Grossboot in der Kategorie U17 Junioren erzielt hat.

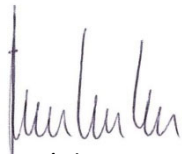
Art. 5 Die Punkte werden wie folgt zugeteilt und vergeben:

Rang	Anzahl Punkte
1. Rang	12
2. Rang	10
3. Rang	8
4. Rang	6
5. Rang	4
6. Rang	2
7. Rang	0

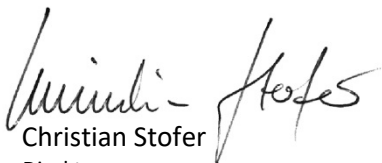
- Art. 6** Das Klassement wird durch das offizielle SRV-Schiedsgericht der Schweizermeisterschaften erstellt. Es besteht keine Möglichkeit Berufung gegen die Wertung einzulegen (ausser bei Kalkulationsfehlern).
- Art. 7** Der Wanderpreis ist im Eigentum des SRV. Der Wanderpreis wird dem siegreichen Club anlässlich der der SM nachfolgenden nächsten ordentlichen SRV-Delegiertenversammlung durch den Stifter oder durch eine vom SRV bezeichnete Person überreicht. Der siegreiche Club verwaltet den Wanderpreis für ein Jahr. Der siegreiche Club gibt den Wanderpreis an den SRV vor der nächsten SM zurück. Der siegreiche Club ist verpflichtet vor der Rückgabe den Wanderpreis auf eigene Kosten mit dem Jahrgang und dem Clubnamen zu beschriften.
- Art. 8** ¹ Jedes Jahr erhält der siegreiche Club eine Prämie in der Höhe von CHF 3'000.-, der zweitplatzierte Club erhält CHF 2'000.- und der drittplatzierte Club CHF 1'000.-. Die Finanzmittel entstammen einem durch die SRV-Geschäftsstelle verwalteten Fonds, der durch den Stifter geüffnet wird. Die Prämien können solange ausgerichtet werden wie Finanzmittel vorhanden sind. Der SRV lehnt jegliche Verantwortung im Falle einer Unterdeckung des oben genannten Fonds ab und tritt in keiner Weise und in keinem Falle an die Stelle des Stifters.
- ² Dieser Fonds kann nachfolgend durch Einzahlungen von jedermann weiter alimentiert werden, zum Beispiel durch Spenden, Legate etc.
- Art. 9** Dieses Reglement kann jederzeit durch den SRV-Vorstand mit der Zustimmung des Stifters abgeändert werden.

Gestützt auf Artikel 23 lit. d und g der Statuten des SRV, genehmigt der Vorstand des Schweizerischen Ruderverbands am 30. November 2018 das vorliegende Reglement, das alle bisherigen Reglemente mit demselben Gegenstand ersetzt, und ordnet dessen sofortiges Inkrafttreten an.

SCHWEIZERISCHER RUDERVERBAND



Stéphane Trachsler
Präsident



Christian Stofer
Direktor